

§326

**Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung
von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Wurde ein Kassationsantrag zugunsten des Verurteilten gestellt oder das angegriffene Urteil zugunsten des Verurteilten vom Kassationsgericht aufgehoben, kann das Oberste Gericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts, das Bezirksgericht mit Zustimmung des Staatsanwalts des Bezirkes die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen. Falls der Präsident des Obersten Gerichts oder der Direktor des Bezirksgerichts den Kassationsantrag gestellt hat, ist dessen Zustimmung erforderlich.

Das Kassationsurteil hemmt im allgemeinen nicht die Verwirklichung der in dem aufgehobenen Urteil angeordneten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit; bei Aufhebung eines auf Freiheitsstrafe lautenden Urteils wird z. B. der Vollzug dieser Strafe fortgesetzt. Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesetzt werden, insbesondere wenn die neue Entscheidung ein für den Verurteilten günstigeres Ergebnis erwarten läßt.

§327

**Anrechnung einer bisher vollzogenen Strafe
mit Freiheitsentzug**

**Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im
neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen.**

Die im Urteilstenor auszusprechende Anrechnung umfaßt nur eine bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug, da die Untersuchungshaft im Rahmen der Strafenverwirklichung bei jeder Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug in vollem Umfang anzurechnen ist (§ 341). Das Kassationsverfahren, auf dessen Einleitung und Durchführung der Verurteilte keinen Einfluß hat, wirkt sich insoweit nie zu dessen Nachteil aus.